

Behindertenbeauftragter

25.10.2018
Tel: 540 2342
Fax: 540 2491
Altes Rathaus , Zi. 043

Jugendamt
Frau Dr. Arnold

Drucksache DS0510/18 Standortverlagerung des Kinder- und Jugendhauses "Rolle 23" in das Versorgungsgebiet 13

Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Arnold,

gemäß der nicht abschließenden Liste in § 49, Absatz 2, der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) müssen u.a.

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,
2. Sport- und Freizeitstätten,...

Barrierefrei im Sinne der DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung hergestellt werden.

In der Vorlage wird zu den Fragen einer barrierefreien (inklusive) Zugänglichkeit und Nutzbarkeit eines künftigen Kinder- und Jugendhauses an zwei Standorten Am Fuchsberg 2 (Besucherbereich) und Bertolt-Brecht-Straße 16 in (Bürobereich) nur ausgeführt, dass in dem Objekt am Fuchsberg die Möglichkeit eines barrierefreien Zugangs über einen Hintereingang (Hofseite) bestünde. Die Sanitäranlagen sind nicht barrierefrei nutzbar.

Im Falle der kleinen Büroräume in der Bertolt-Brecht-Straße 16 sind keine Aussagen zur Barrierefreiheit vorhanden. Inwieweit in den beiden Büroräumen von je 15 oder 16 m² noch Kleingruppenarbeit, Hausaufgabenhilfe u.ä. umgesetzt werden kann, sei hier dahingestellt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass im Hinblick auf die Größe und Heterogenität der Zielgruppe die Aufteilung auf zwei, flächenmäßig offensichtlich unzureichende Einheiten, die zudem noch erheblich voneinander entfernt sind, denkbar ungünstige Voraussetzungen für eine kontinuierliche verlässliche Anlaufstelle bieten, die von der angezielten Klientel auch angenommen wird.

Erforderlich sind m.E. vielmehr:

- Barrierefreie deutlich geräumigere Räumlichkeiten, die variabel nutzbar sind und sowohl für Angebote mit vielen Teilnehmer/-innen geeignet sind, als auch Kleingruppen und individuelle Rückzugsorte ermöglichen;

- Die Verfügbarkeit eines Außenbereichs zum Aufenthalt, „Abhängen“ bzw. für sportliche Aktivitäten (z.B. Tischtennis, Basketballkörbe o.ä.)
- Die ständige Präsenz der sozialpädagogischen Mitarbeiter/-innen und ihrer Büros vor Ort;
- Sanitäreinrichtungen, die bei Bedarf auch für Menschen mit Behinderungen geeignet sind.

Da diese elementaren Bedingungen in den vorgesehenen Räumlichkeiten und mit dem dafür erstellten Konzept nicht realisierbar sind, kann ich die Beschlussfassung so nicht empfehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Pischner